

Verordnung über Gebühren für das Betäubungsmittellaboratorium des Eidgenössischen Gesundheitsamtes

812.121.9

vom 23. Oktober 1978

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951¹⁾ über die Betäubungsmittel

sowie Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974²⁾ über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes,

verordnet:

Art. 1

Das Bundesamt für Gesundheitswesen³⁾ erhebt folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|---------|
| a. | für den Drogennachweis im Urin | Franken |
| | – Grundgebühr pro Urinanalyse, einschliesslich Nachweis einer Betäubungsmittel-Gruppe | 15 |
| | – jeder Nachweis einer weiteren Betäubungsmittel-Gruppe | 8 |
| b. | für Analysen verschiedenartiger Stoffe (Tabletten, Pulver, Drogenmaterial usw.) sowie Untersuchungen von Gebrauchsgegenständen (Injektionsspritzen, Essbestecke, Tabakpfeifen usw.) auf Gehalt oder Spuren von Betäubungsmitteln | |
| | – Grundgebühr pro Auftrag, einschliesslich Untersuchung von zwei Mustern | 60 |
| | – jedes weitere zu untersuchende Muster | 10 |

Art. 2

Das Bundesamt für Gesundheitswesen³⁾ kann in begründeten Einzelfällen niedrigere Gebühren verlangen, insbesondere für Untersuchungen, die Forschungszwecken dienen, oder solche für gemeinnützige private Institutionen.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

AS 1978 1622

1) SR 812.121

2) SR 611.010

3) Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter.

